



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag des Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste" | 2019

## Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

DEICHRÜCKVERLEGUNG AM KÖRKWITZER BACH ZUR LATERALEN  
VERNETZUNG UND ENTWICKLUNG NATURNAHER GEWÄSSER- UND  
AUENSTRUKTUREN





**biota** Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:  
Nebelring 15  
D-18246 Bützow  
Tel.: 038461/9167-0  
Fax: 038461/9167-55

Internet:  
[www.institut-biota.de](http://www.institut-biota.de)  
[postmaster@institut-biota.de](mailto:postmaster@institut-biota.de)

Geschäftsführer:  
Dr. Dr. Dietmar Mehl  
Dr. Volker Thiele  
Handelsregister:  
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

**AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:**

M. Sc. Diana Sonnenburg

biota – Institut für ökologische Forschung  
und Planung GmbH

Nebelring 15  
18246 Bützow

Telefon: 038461/9167-0  
Telefax: 038461/9167-50  
Email: [postmaster@institut-biota.de](mailto:postmaster@institut-biota.de)  
Internet: [www.institut-biota.de](http://www.institut-biota.de)

**AUFTRAGGEBER:**

Dipl.-Ing. Stefanie Krieger  
Projektleitung

Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-  
Küste"

Alt Bartelsdorfer Str. 18 a  
18146 Rostock

Telefon: 0381/4909767  
Telefax: 0381/44024612  
E-Mail: [stefanie.krieger@wbv-mv.de](mailto:stefanie.krieger@wbv-mv.de)  
Internet: <http://wbv-untere-warnow-kueste.de/>

**Vertragliche Grundlage:** Vertrag vom 25.10.2019

Bützow, den 29.11.2019

A handwritten signature in blue ink is written over a circular stamp. The stamp contains the text 'Ökologische Planung GmbH - Institut für' and 'Ökologische Planung GmbH - Institut für'. The signature is a complex, stylized scribble.

Dr. rer. nat. Volker Thiele

Geschäftsführer

## Grundsätze für die Allgemeine Vorprüfung:

Die Vorprüfung ist die grundsätzliche Feststellung der zuständigen Behörde, ob durch die Realisierung des angezeigten Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können. Die Vorprüfung besitzt verfahrenlenkenden Charakter. Die Feststellung erfolgt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706). Grundlagen der Feststellung sind durch den Träger des Vorhabens (TdV) vorzulegende geeignete Unterlagen (Anlage 2 UVPG) oder eigene Informationen der Behörde.

Projekt	Allgemeine Vorprüfung zum Projekt „Deichrückverlegung am Körkwitzer Bach zur lateralen Vernetzung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Auenstrukturen“
Träger des Vorhabens	Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste" Alt Bartelsdorfer Str. 18 a 18146 Rostock
Planverfasser	biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH Nebelring 15 18246 Bützow
Unterlagen	Hochwasser-Aktionsplan Haubach-Wallbach-Einzugsgebiet (STALU HRO 2008)  Prüfung auf Natura 2000 Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG - Deichrückverlegung am Körkwitzer Bach zur lateralen Vernetzung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Auenstrukturen (BIOTA 2019) Deichrückverlegung am Körkwitzer Bach zur lateralen Vernetzung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Auenstrukturen – Entwurfsplanung (WASTRA-PLAN 2019)  Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2019) verwendete Layer: Fließgewässer, Messnetze, Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale, Arten, Biotope, Geologie, Landesentwicklung (Abfragen erfolgten während des Bearbeitungszeitraums)  Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer DARS-0810/ -0800, Wasserkörper Körkwitzer Bach, Planungseinheit Küstengebiet Ost (WRRL 2018)

### **Vorbemerkungen zum Vorhaben/Vorhabengrundlage:**

Der Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste" plant eine naturnahe Gestaltung des Körkwitzer Baches zwischen Neu Hirschburg und dem Brückengraben (29/2 Ri) mittels Deichrückverlegung bzw. -rückbau und Anpassung der Poldergräben. Um das Ziel des guten ökologischen Zustandes nach WRRL zu erreichen, ist eine Genehmigungsplanung zu erstellen und im Zuge dieser eine Allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß Anlage 1 UVPG Nr. 13.18.1 besteht für Ausbaumaßnahmen an Gewässern gemäß § 67 Abs. 2 WHG eine Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung.

Somit ist für die geplante ökologische Sanierung eine Vorprüfung durchzuführen, welche entsprechende kumulative Wirkungen anderer Erweiterungen einbezieht.

### **Feststellung der UVP- Pflicht nach § 5 UVPG**

Die zuständige Behörde stellt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG fest, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Bei der naturnahen Gestaltung des Körkwitzer Baches zwischen Neu Hirschburg und der L21 handelt es sich gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG um ein Vorhaben, für das eine Vorprüfung erfolgen muss.

## Abarbeitung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>1</sup>

### 1. Merkmale des Vorhabens

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
<b>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten</b>	<p>Der Abschnitt der naturnahen Umgestaltung befindet sich zwischen Neu Hirschburg und reicht bis Brückengraben (29/2 Ri) und umfasst eine Gesamtlänge von ca. 2,9 km. Die Umgestaltung beinhaltet nach WASTRA-PLAN (2019) dabei folgende Schwerpunkte:</p> <p>M1 – Ersatzneubau Schöpfwerk West mit Erhöhung des Wasserspiegels um 30 cm  M2 – Neubau Schöpfwerk Ost</p> <p>M2 – 1 Neuordnung Dränsystem mit bisheriger Einmündung in Gr. 29/4/2 u. 29/4  M2 – 2 Klärung der Anbindung Düker Gr. 29/4/2/3 (unter dem Brückengraben)  M2 – 3 Deich im Polder Ost auf 1,15 m NHN erhöhen (HW-Schutz)  M2 – 4 Schaffung einer variierenden Uferstruktur durch Anbindung der Retentionsflächen und für die Entwässerung nicht mehr benötigten Randgräben an den Körkwitzer Bach; abschnittsweise Teilrückbau, Umprofilierung und Schlitzung der vorhandenen Deiche; Umsetzung der Maßnahmen am Wasserkörper DARS-0810 zur Verbesserung der ökologischen Gewässerstruktur</p> <p>M3 – Anschluss Gr. 29/4/1 direkt an den Körkwitzer Bach  M4 – Ersatzneubau Gr. 29/4/5</p>
<b>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten<sup>2</sup></b>	trifft nicht zu

<sup>1</sup> Hinweis: die nachfolgende Prüf-Tabelle wurde durch das LUNG M-V (Autor: Meyerfeldt, Frank, Abt. Geologie, Wasser und Boden) nach dem Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ (Bund-Länder-Arbeitskreis UVP, 14.08.2003) angepasst.

<sup>2</sup> Siehe Begründung, **Drucksache 18/11499, 13.03.2017**, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 112: „Nach Nummer 1.2 ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit ein Vorhaben mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten zusammenwirkt, so dass sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben können.“

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<b>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche<sup>3</sup>, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,</b>	
<b>1.3.1 Wasser:</b>	<i>Anlagebedingt:</i> - keine <i>Baubedingt:</i> - Wenn boden- und wasserschützende Maßnahmen bei der Baudurchführung beachtet werden, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen. Diese Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der einschlägigen aktuell gültigen Normen und Vorschriften für die Baudurchführung anzuwenden. <i>Betriebsbedingt:</i> - keine
<b>1.3.2 Boden:</b>	<i>Anlagebedingt:</i> - keine <i>Baubedingt:</i> - Während der Bauphase kommt es durch den Einsatz der Baumaschinen (Herstellung des neuen Laufes und Verfüllung aktuell existenter Gräben) zu Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und natürlichen Schichtung. - Der Boden soll entsprechend seiner natürlichen Schichtung bei Gewinnung getrennt und bei Einbau wiedereingebaut werden. - Der Arbeitsschritt der Bodengewinnung und -verbringung ist projektbedingt Ziel der Maßnahme.

<sup>3</sup> Ausführungen zum Schutzgut Fläche siehe Begründung, **Drucksache 18/11499, 13.03.2017**, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung,

S. 63: „Dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme (Indikator Nummer 11.1.a - 11.1.c, *Hinweis Autor: Hier ist die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung gemeint, siehe Fußnote 4*) wird in dem Entwurf dadurch in besonderer Weise Rechnung getragen, dass das Schutzgut Fläche ausdrücklich in den Katalog der Schutzgüter des § 2 Absatz 1 aufgenommen wird. Damit wird deutlich, dass auch quantitative Aspekte des Flächenverbrauchs in der UVP zu betrachten sind. Der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für die ökologische Dimension einer nachhaltigen Entwicklung wird auf diese Weise Rechnung getragen.“

S.74: „Die Aufnahme des Schutzguts ‚Fläche‘ in Absatz 1 Nummer 3 trägt der gestiegenen Bedeutung dieses Schutzguts Rechnung. Zwar war der sog. ‚Flächenverbrauch‘ auch bisher schon - als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Boden‘ - in der UVP zu prüfen. Durch seine ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog erfährt das Schutzgut ‚Fläche‘ jedoch eine stärkere Akzentuierung.“

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau	
	<p>- Die oben genannte Maßnahme stellt einen Eingriff in das Medium Boden dar. Der Wiedereinbau des Bodens richtet sich jedoch nach den Vorgaben des Baugrundberichtes, sodass die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen sind.</p> <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>	
<p><b>1.3.3 Fläche<sup>4</sup>:</b></p>	<p><i>Anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Falle eines Deichneubaus kommt es zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Diese ist jedoch aufgrund des geringen Ausmaßes nicht als erheblich einzustufen. Sollte kein Deichbau erfolgen, ist dies ebenfalls nicht erheblich.</li> </ul>	
<p><b>1.3.4 Natur und Landschaft:</b></p>	<p><b>Fauna:</b></p>	<p><i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul> <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der Bauarbeiten sind Eingriffe in bestehende Habitate, ein möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung einzelner Individuen streng und besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen. Bei Umsetzung einer ökologischen Baubegleitung werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden.</li> <li>- In Bereichen, in denen in die aktuelle Gewässersohle eingegriffen wird bzw. in den zu verfüllenden Abschnitten können Individuen verletzt / getötet werden. Finden nur punktuelle Verfüllungen statt, ist der Eingriff aufgrund des geringen Umfangs als nicht erheblich einzustufen. Bei einer Verfüllung des kompletten Grabens sind entsprechende Maßnahmen umzusetzen (Absammeln von Muscheln bzw. Abfischen vor Baubeginn), um erhebliche Auswirkungen zu verhindern.</li> <li>- Weiterhin sind temporäre Störungen von Tieren durch baubedingte Schallemissionen nicht auszuschließen, welche jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. des UVPG darstellen.</li> <li>- Aufgrund des Eingriffs in Brutbereiche von Vogelarten des Offenlandes kann es während des Baubetriebs zu Schädigungen von Fortpflan-</li> </ul>

<sup>4</sup> Statistisches Datenblätter der jeweiligen Jahre, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V sowie Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Bundesregierung ; Neuauflage 2016, S. 159



Kriterien	<b>überschlägige Angaben zu den Kriterien</b> hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau	
		zungs- und Ruhestätten bzw. erheblichen Störungen von Arten kommen. Um dies zu vermeiden, sind im Hinblick auf die betroffenen Vogelarten Bauzeitenregelungen einzuhalten. Die Bauarbeiten müssen außerhalb der Brutzeit begonnen werden. Alternativ ist können Vergrämuungsmaßnahmen im Baufeld umgesetzt werden. - Um Beeinträchtigungen von Baum- und Höhlenbrütern zu vermeiden, sind zudem Eingriffe in Gehölze bzw. Bäume zu vermeiden. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind die baubedingten nachteiligen Umweltauswirkungen nicht erheblich i. S. des UVPG. <i>Betriebsbedingt:</i> - keine
	<b>Flora und Biotope:</b>	<i>Anlagebedingt:</i> - keine <i>Baubedingt:</i> - Ggf. können geringfügige Schädigungen der Flora im Nahbereich der Bauflächen entstehen, z. B. durch Entnahmen und oder Schädigungen durch Erdarbeiten. Diese negativen Randeinflüsse sind jedoch nicht erheblich i. S. d. UVPG. Weiterhin wird der Gewässerlauf naturnah gestaltet, infolgedessen die umliegenden Strukturen aufgewertet und ein möglicher kleinräumiger Biotopverlust ausgeglichen wird. <i>Betriebsbedingt:</i> - keine
	<b>Land-schaft:</b>	<i>Anlagebedingt:</i> - keine <i>Baubedingt</i> - keine <i>Betriebsbedingt:</i> - keine
<b>1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</b>		<i>Anlagebedingt:</i> - keine <i>Baubedingt:</i> - Ggf. anfallende Materialien werden fachgerecht entsorgt. <i>Betriebsbedingt:</i> - Beim Betrieb fallen keine Abfälle im Sinne des § 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<b>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen</b>	<i>Anlagebedingt:</i> - keine <i>Baubedingt:</i> - Es sind kurzfristige lokal auf den jeweiligen Baubereich beschränkte Störungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen möglich. <i>Betriebsbedingt:</i> - keine
<b>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf<sup>5</sup>:</b>	
<b>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</b>	<i>Anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt:</i> - Gefährliche Stoffe oder Technologien werden nicht eingesetzt. Baubedingt entstehende Risiken sind i. d. R. auf menschliches Versagen (z. B. Missachten von Sicherheitspflichten) zurückzuführen.
<b>1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes</b>	trifft nicht zu

<sup>5</sup> Siehe Begründung **Drucksache 18/11499, 13.03.2017**, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 113 „Die neue Regelung verdeutlicht, dass nicht nur technisch oder stofflich bedingte Unfallszenarien, sondern auch Katastrophen aufgrund natürlicher Ursachen, z.B. durch Erscheinungsformen des Klimawandels zu betrachten sind, etwa aufgrund eines verstärkten klimabedingten Hochwasserrisikos am Standort. Dies gilt allerdings nur, soweit solche Annahmen dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen. Überdies sind bei der Vorprüfung nur Unfall- oder Katastrophenrisiken in den Blick zu nehmen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sind. Maßgebend hierfür sind die Anforderungen des Fach- und Zulassungsrechts. Ist die vom Vorhabenträger zu treffende Unfall- und Katastrophenvorsorge im Fachrecht gesetzlich bestimmt (gebundene Entscheidung), ist entscheidend, ob schon zum Zeitpunkt der Vorprüfung erkennbar ist, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.“

<b>Kriterien</b>	<b>überschlägige Angaben zu den Kriterien</b> hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<b>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</b>	<i>Anlagebedingt:</i> - keine <i>Baubedingt:</i> - Bei den Bauarbeiten werden Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Wassers beachtet. Es kommt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter. <i>Betriebsbedingt:</i> - keine

**2. Standort des Vorhabens**

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen <sup>6</sup> :	
<p><b>2.1 Nutzungskriterien</b> bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb des Eingriffsraumes werden die Flächen überwiegend als Dauergrünland (extensive Beweidung) oder Ackerflächen genutzt (LUNG M-V 2019).</li> <li>- Nördlich des Eingriffsraums liegen forstwirtschaftlich genutzte Waldbereiche vor (LUNG M-V 2019).</li> <li>- Flächen für Siedlung befinden sich randlich im südlichen und nordwestlichen Teil des Maßnahmenbereiches (Ortslagen Neu Hirschburg, Hirschburg, Klockenhagen im Süden und Klein Müritz im Nordwesten) (LUNG M-V 2019)</li> <li>- Als touristische Anziehungspunkte in der Umgebung sind vor allem die Stadt Graal-Müritz, die Stadt Ribnitz-Damgarten und die Halbinsel Fischland-Darß-Zingst zu nennen. Da das Plangebiet zu allen drei Tourismusregionen größere Abstände aufweist, geht keinerlei erheblicher Einfluss von den geplanten Maßnahmen auf die touristische Erlebbarkeit der Umgebung aus. Vielmehr wird diese infolge der naturnahen Umgestaltung erhöht (LUNG M-V 2019).</li> <li>- signifikante Vorbelastungen sind keine bekannt (LUNG M-V 2019).</li> </ul>
<p><b>2.2 Qualitätskriterien</b> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds<sup>7</sup> (Qualitätskriterien)</p>	<p>Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu erwarten: Boden und Wasser werden kleinräumig im Bereich der Verfüllungen beeinträchtigt. Hinsichtlich Natur und Landschaft werden Eingriffe in sensiblen Räumen bereits durch die raumordnerisch festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien umgangen (LUNG M-V 2019).</p>

<sup>6</sup> Siehe Begründung **Drucksache 18/11499, 13.03.2017**, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 113: „Im Einleitungssatz der Nummer 2 wird der Begriff „Kumulierung“ ersetzt durch „Zusammenwirken“. Damit wird der Unterschied zu dem in den §§ 10 bis 13 verwendeten Begriff der „Kumulation“ verdeutlicht. Während es bei Nummer 2 um die Bestimmung der Effekte geht, die sich aus dem Zusammenwirken der Umweltauswirkungen mehrerer Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich ergeben können, werden mit der Bezeichnung „Kumulation“ in den §§ 10 bis 13 Konstellationen erfasst, in denen mehrere Vorhaben derselben Art, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang durchgeführt werden, für die Bestimmung der UVP-Pflicht als Einheit betrachtet werden.“

<sup>7</sup> Siehe Begründung **Drucksache 18/11499, 13.03.2017**, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 113: „Mit den Änderungen in Nummer 2.2 wird Anhang III Nummer 2 Buchstabe b der geänderten UVP-Richtlinie umgesetzt. Das Kriterium findet sich schon in der bisherigen Fassung des Gesetzes, es wird nunmehr jedoch punktuell ergänzt (Aufnahme weiterer Schutzgüter, ausdrückliche Einbeziehung des Untergrundes).“

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	<p><b>Fläche:</b> Das Schutzgut Fläche ist i. e. S. nicht betroffen. Neue Siedlungs- und Verkehrsfläche wird nicht in Anspruch genommen (WASTRA-PLAN 2019).</p> <p><b>Boden:</b> Im Eingriffsbereich herrscht auf Grund des Niedermoorcharakters dieses Gebietes im unmittelbaren Gewässerbereich Niedermoor- und Torf vor, z. T. über Mudde, der von Grundwasser bzw. nach Degradierung auch Stauwasser beeinflusst ist. Der restliche Bereich ist vor allem durch schluffigen Feinsand geprägt. → eine erhöhte bis hohe Schutzwürdigkeit (vgl. auch LUNG M-V 2019). Es erfolgt vor allem ein Eingriff in vorherrschende organogene Böden, weswegen wie folgt vorgegangen werden soll: Der gewonnene Aushubboden ist entsprechend seiner Schichtung (Oberboden, Sand, Torf) getrennt zwischenzulagern und wird für die Verfüllung des aktuellen Grabenverlaufs verwendet. Auch bei evtl. notwendigem mehrfachen Umsetzen bzw. beim Weitertransport ist die getrennte (Zwischen-)Lagerung beizubehalten. Im Anschluss wird der derzeitige Gewässerlauf mit dem anfallenden Bodenaushub verfüllt. Dazu wird der Aushubboden mittels Baggertechnik mehrfach umgesetzt und/oder mittels Planierraupe zum Einbauort geschoben.</p> <p><b>Landschaft:</b> Das Landschaftsbild wird laut LUNG M-V (2019) mit sehr hoch (nördlicher Abschnitt des Körkwitzer Baches ab Klein Müritz bis L21; Landschaftsbildraum „Rostocker Heide“) sowie mit gering bis mittel bewertet (Wallgraben bis Hirschburg, Landschaftsbildraum „Ackerflächen im Ribnitz“). Der Gewässerlauf des Körkwitzer Baches im südlichen Planbereich ist überwiegend begradigt und mäßig ausgebaut. Angrenzend befinden sich extensiv genutzte Grünlandbereiche. In diesem Bereich entsteht ein Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna, eine Verbesserung des Kleinklimas (Wind, Feuchtigkeit, Temperatur, Beschattung) sowie eine Biotopvernetzung durch Schaffung eines Migrationskorridors. Dies führt langfristig zu einer Aufwertung des Landschaftsraumes.</p> <p><b>Wasser (Oberflächen- und Grundwasser):</b> Daten zum Wallbach /Körkwitzer Bach (StALU HRO 2008, WRRL 2018): Länge von 22,3 km, Einzugsgebiet: 105,89 km<sup>2</sup>, Quellgebiet nördlich der Nord-Ostsee-Wasserscheide, entspringt nahe Cordshagen im Landkreis Rostock, Planungseinheit „Küstengebiet Ost“ Typisierung nach WRRL: „Sand- und lehmgeprägter Tieflandbach“ (LAWA-Typ 14), „Rückstau- und Brackwasserbeeinflusster Ostsee-zufluss“ (LAWA-Typ 23); Fließgewässerstrukturgütekartierung (FGSK): unbefriedigender bis guter Zustand, Hauptdefizite im Bereich der Sohle und des Ufers Qualitätskomponenten (DARS 0810/ DARS 0800): biologisch: nicht gut/ gut, hydromorphologisch: nicht gut/ gut</p> <p><u>Verschlechterungsverbot/ Zielerreichungsgebot (§ 27 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Durch die geplanten Maßnahmen wird eine Verschlechterung des Zustandes vermieden</li> <li>→ Die Maßnahmen zur Herstellung einer naturnahen Gewässermorphologie führen mittel- bis langfristig zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes des Wasserkörpers</li> </ul>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	<p><b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</b> Im Plangebiet sind gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen (u. a. Röhrichtbestände und Riede, naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie naturnahe Sümpfe, Altwässer einschließlich der Ufervegetation und naturnahe Feldgehölze, LUNG M-V 2019). Die einzelnen Maßnahmen werden ggf. zu Eingriffen in vorhandene Biotopstrukturen führen, andererseits werden neue Strukturen entstehen. (WASTRA-PLAN 2019).</p> <p><b>Tiere, speziell Arten und Lebensräume:</b> Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist nicht vorhanden. Die Angaben hierzu beziehen sich auf LUNG M-V (2019).</p> <p><b>Säuger:</b> Fischotter - positive Nachweise im Vorhabenbereich, Biber - keine Nachweise im Vorhabenbereich, Fledermäuse keine Nachweise im Vorhabenbereich. Der Eingriff führt zu einer Verbesserung der Habitatbedingungen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen werden nicht angenommen.</p> <p><b>Amphibien:</b> Nachweis einer lokalen Population von Kleinem Wasserfrosch, Erdkröte, Laubfrosch, Teichfrosch, Wechselkröte, Moorfrosch, Teichmolch außerhalb des Vorhabengebiets. Keine Nachweise innerhalb des Vorhabengebiets. Der Eingriff führt zu einer Verbesserung der Habitatbedingungen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen werden nicht angenommen.</p> <p><b>Reptilien:</b> Nachweis einer lokalen Population von Blindschleiche, Ringelnatter, Waldeidechse, Zauneidechse außerhalb des Vorhabengebiets. Keine Nachweise innerhalb des Vorhabengebiets. Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen werden nicht angenommen.</p> <p><b>Fische und Rundmäuler:</b> Nachweise von Schmerle, Hecht, Dreistachligem und Neunstachliger Stichling, Flussbarsch, Rotfeder und Plötze im Vorhabenbereich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen werden bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen (Abfischen der Fischarten) nicht angenommen.</p> <p><b>Libellen:</b> Keine Nachweise von Arten im Vorhabenbereich. Keine Betroffenheit.</p> <p><b>Käfer:</b> Es wurden keine Kartierungen durchgeführt. Jedoch schneidet der Vorhabenbereich ein Raster mit Sichtungen des Eremiten (<i>Osmoderma eremita</i>) an, dass sich über der Rostocker Heide erstreckt. Potentielle Habitatbäume sind im Gebiet vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen werden bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen (Ökologische Baubegleitung, keine Fällung von Habitatbäumen) nicht angenommen.</p> <p><b>Falter:</b> Keine Nachweise von Arten im Vorhabenbereich. Keine Betroffenheit.</p> <p><b>Mollusken:</b> Nachweise von Gemeiner Federkiemenschnecke, Spitzer Sumpfdeckelschnecke, Malermuschel im Gebiet und von Gemeiner Teichmuschel flussabwärts. Der Eingriff führt zu einer Verbesserung der Habitatbedingungen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen werden bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen (Absammeln der Muschelarten) nicht angenommen.</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	<p><b>Avifauna (Brutvögel, Nahrungsgäste):</b> Es wurden keine Kartierungen durchgeführt. Im Umfeld des Vorhabenbereiches befinden sich Brutplätze von Kranich, Seeadler und Weißstorch. Zudem bieten die teils überfluteten Flächen im Vorhabenbereich Rastvögeln günstige Nahrungshabitate. Nachhaltige Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen, da das Vorhaben die Eignung des Lebensraumes für alle genannten Arten verbessert.</p> <p><b>Pflanzen:</b> Nachweise besonders geschützter Pflanzen existieren in diesem Gebiet nicht. Keine Betroffenheit.</p>
<p><b>2.3 Schutzkriterien</b> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).</p> <p><i>Naturparke (siehe § 27 BNatSchG) sind in der Anlage 3 Nummern 2.3.1 bis 2.3.7 UVPG nicht aufgeführt, in der Vorprüfung der Vollständigkeit halber jedoch zu berücksichtigen.</i></p>	
<p><i>Zusätzlich zu den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebieten sind gemäß der Arbeitshilfe für die UVP-Prüfung weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen. Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z. B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden. Siehe ebenfalls Anhang III, Nr. 2 iv) Naturreservate und -parks</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Waldfläche N1115 ist von dem Vorhaben betroffen (LUNG M-V 2019). In der Nähe soll ein Graben verfüllt und ein Schöpfwerk (Ost) neu gebaut werden. Die Waldfläche wird jedoch nicht direkt von den Baumaßnahmen in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.</li> </ul>
<p><b>2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Eingriffsbereich befindet sich innerhalb des GGB DE 1740-301 „Wald bei Altheide mit Kökwitzer Bach“. Eine Beeinträchtigung konnte nach BIOTA (2019) ausgeschlossen werden.</li> </ul>
<p><b>2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine (LUNG M-V 2019)</li> </ul>
<p><b>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine (LUNG M-V 2019)</li> </ul>
<p><b>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 BNatSchG</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine (LUNG M-V 2019)</li> </ul>
<p><b>2.3.5 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine (LUNG M-V 2019)</li> </ul>
<p><b>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine (LUNG M-V 2019)</li> </ul>

<p style="text-align: center;"><b>Kriterien</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Betroffenheit</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)</p>
<p><b>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Eingriffsbereich sind mehrere geschützte Biotope vorhanden (LUNG M-V 2019). Dazu zählen:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder</li> <li>→ Naturnahe Feldgehölze</li> <li>→ Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe</li> <li>→ Altwässer einschließlich der Ufervegetation</li> </ul> </li> <li>- Ggf. können geringfügige Schädigungen der geschützten Biotope entstehen, z. B. durch Entnahmen und oder Schädigungen durch Erdarbeiten. Diese negativen Randeffekte sind jedoch nicht erheblich i. S. d. UVPG.</li> <li>- Weiterhin wird der Gewässerlauf naturnah gestaltet, infolgedessen die umliegenden Strukturen aufgewertet und ein möglicher kleinräumiger Biotopverlust ausgeglichen wird.</li> </ul>
<p><b>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellen, Schutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Betrachtungsraum ist nicht innerhalb/ angrenzend von Heilquellenschutzgebieten, Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten gelegen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht bekannt</li> </ul>
<p><b>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im weiteren Umfeld befinden sich Ribnitz-Damgarten und Graal-Müritz, die die Funktion eines Mittelzentrums bzw. Grundzentrums innehaben (LUNG M-V 2019). Aufgrund der größeren Entfernung zwischen Planbereich und den Zentralorten werden zentralörtliche Funktionen (z. B. überregionale Verkehrsknotenfunktion) durch die Maßnahmen weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt berührt.</li> </ul>
<p><b>2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodendenkmale, die beschädigt werden könnten und die für eine besondere lokale Archivfunktion des Bodens sprechen würden, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden (LUNG M-V 2019).</li> </ul>



### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen<sup>8</sup>

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirkungen der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu mindern
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	keine	<u>unerheblich</u>
Tiere	Im Rahmen der Bauarbeiten sind Eingriffe in bestehende Habitats, ein möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung einzelner Individuen streng und besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen. Aufgrund des Eingriffs in Brutbereiche von Vogelarten des Offenlandes kann es während des Baubetriebs zu Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. erheblichen Störungen von Arten kommen. In Bereichen, in denen in die aktuelle Gewässersohle eingegriffen wird bzw. in den zu verfüllenden Abschnitten können Individuen verletzt / getötet werden.	<u>unerheblich:</u> Bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen (ökologische Baubegleitung, Bauzeitenregelung) werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden. Fische und Großmuscheln sind vor Baubeginn innerhalb von Habitatstrukturen abzufischen oder abzusammeln.
Pflanzen	Es können geringfügige Schädigungen der Flora im Nahbereich der Bauflächen entstehen, z. B. durch Entnahmen und oder Schädigungen durch Erdarbeiten.	<u>unerheblich:</u> Die negativen Randeinflüsse sind nicht erheblich i. S. d. UVPG. Weiterhin wird der Gewässerlauf naturnah gestaltet, infolgedessen die umliegenden Strukturen aufgewertet und ein möglicher kleinräumiger Biotopverlust ausgeglichen wird.
Biologische Vielfalt	Durch den Eingriff können vereinzelt Schädigungen von Tieren und Pflanzen entstehen.	<u>unerheblich:</u> wenn negative Auswirkungen durch Maßnahmen (ökologischen Baubegleitung) vermieden werden. Des Weiteren wird der Eingriffsbereich durch vielfältigere Biotopstrukturen infolge der naturnahen Gewässerumgestaltung aufgewertet.

<sup>8</sup> Die Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

- a) erheblich: +
- b) unerheblich: -

Des Weiteren sind verbal-argumentative Eintragungen hier vorzunehmen.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirkungen der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu mindern
Fläche	keine	<b><u>unerheblich</u></b>
Boden	Während der Bauphase kommt es durch den Einsatz der Baumaschinen (Herstellung des neuen Grabens und Verfüllung aktuell existenter Grabenabschnitte) zu Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und natürlichen Schichtung.	<b><u>unerheblich</u></b> : wenn der Boden entsprechend seiner natürlichen Schichtung bei Gewinnung getrennt und bei Einbau wiedereingebaut wird.
Wasser	keine	<b><u>unerheblich</u></b> : Es werden im Rahmen der Bauarbeiten wasserschützende Maßnahmen bei der Baudurchführung beachtet. Diese Arbeiten werden nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der einschlägigen aktuell gültigen Normen und Vorschriften für die Baudurchführung angewendet. Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Schutzguts Wassers zu erwarten, da nur kleinräumige Beeinträchtigungen im Bereich der Verfüllungen erfolgen.
Luft	keine	<b><u>unerheblich</u></b>
Klima	keine	<b><u>unerheblich</u></b>
Landschaft	keine	<b><u>unerheblich</u></b> : Im Zuge der Umsetzung erfolgt durch die Herstellung eines naturnahen Verlaufes des Gewässerabschnitts langfristig eine Aufwertung des Landschaftsbildes.
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	Eingriffe in Bodendenkmale sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhaben ausgeschlossen.	<b><u>unerheblich</u></b> : Es sind keine Bodendenkmale im Eingriffsbereich bekannt. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut kann daher ausgeschlossen werden.

Die aufgeführten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind räumlich eng auf die Maßnahmenstandorte und zeitlich auf den Zeitraum der Baudurchführung begrenzt. Eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes ist nur für kurze Zeit nach Umsetzung der Maßnahme vorhanden. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna sind unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen als nicht signifikant einzustufen. Alle dargelegten Auswirkungen des Vorhabens werden im Zuge der Maßnahmenumsetzung mit Sicherheit oder möglicherweise eintreten. Nahezu alle oben dargestellten Auswirkungen beschränken sich auf den Zeitraum der Bauphase. Ein möglicher Flächenverlust der Flora ist lediglich von geringem Ausmaß und wird durch eine allgemeine Aufwertung der Biotopstrukturen infolge der naturnahen Gewässerumgestaltung kompensiert.